

# **BVGer E-6389/2019 vom 17. Februar 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6389\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6389_2019)

FR: TAF E-6389/2019 du 17 février 2025

IT: TAF E-6389/2019 del 17 febbraio 2025

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [142.31]). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG) und seine Beschwerde vom 2. Dezember 2019 erfüllt die Formvoraussetzungen (Art. 108 Abs. 3 AsylG und 52 Abs. 1 VwVG). Das Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-6389/2019 Seite 8

### **E. 1.2**

Die Vorinstanz hat die als «neues Asylgesuch» betitelte Eingabe vom 27. August 2019 teilweise als Mehrfachgesuch und teilweise als Revisionsgesuch gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (...) vom (...) 2019 betrachtet und ist auf beide Gesuche nicht eingetreten. Sie hat es jedoch unterlassen, den als Revisionsgesuch qualifizierten Teil zur weiteren Beurteilung an das Bundesverwaltungsgericht zu überweisen. Zudem hat sie den Beschwerdeführer im angefochtenen Entscheid vom 25. Oktober 2019 nach einer materiellen Prüfung seines Begehrens auf separate Feststellung der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs – unter anderem – aus der Schweiz weggewiesen und den zuständigen Kanton mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt. Schliesslich versah sie den Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid vom 25. Oktober 2019 mit einer Rechtsmittelbelehrung von 30 Tagen. Gemäss Art. 108 Abs. 3 AsylG sind Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die angefochtene Verfügung vom 25. Oktober 2019 wurde dem Beschwerdeführer am 1. November 2019 zugestellt (vgl. Beschwerde Rz. 2). Die Beschwerde vom 2. Dezember 2019 missachtet demzufolge die gesetzliche Frist von Art. 108 Abs. 3 AsylG mit Bezug auf Ziff. 1 und 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung. Gründe für eine Wiederherstellung der verpassten gesetzlichen Beschwerdefrist (Art. 24 Abs. 1 VwVG) sind nicht ersichtlich. Angesichts der rechtskundigen, auf Asylrecht spezialisierten Vertretung und der klaren gesetzlichen Vorgaben besteht lediglich ausnahmsweise Anspruch auf Vertrauensschutz (vgl. ANDRÉ

MOSER et. al, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.106 f. m.w.H.), zumal das Bundesverwaltungsgericht das erste Asyl- begehren des Beschwerdeführers vom 18. November 2015 mit Urteil (...) vom (...) 2019 in Dreierbesetzung bereits ausführlich geprüft und abgewie- sen hatte (zum Anspruch auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK vgl. Urteil des EGMR Gajitani gegen Schweiz vom 9. September 2014 Nr. 43730/07 §§ 67 ff.). Eine solche Ausnahme liegt jedoch hier vor, da die Vorinstanz die Eingabe vom 27. August 2019 betreffend den Wegweisungs- und den Vollzugspunkt im gleichen Verfahren in einem materiellen Entscheid beurteilt und mit einer einzigen Rechtsmittelfrist von 30 Tagen statt mit verschiedenen Rechtsmittelfristen versehen hat. In dieser besonderen Konstellation ist in Anwendung von Art. 108 Abs. 6 AslyG auf die Eingabe vom 2. Dezember 2019 einzutreten.

E-6389/2019 Seite 9

### **E. 1.3**

Die Eingabe vom 24. September 2021 an das SEM wurde von der Vo- rinstanz mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 an das Bundesverwaltungs- gericht übermittelt. Die Vorinstanz ist der Ansicht, dass es sich hierbei um eine Beschwerdeergänzung gegen die Verfügung vom 17. Oktober 2019 [recte: 25. Oktober 2019] handle, wobei die Verfügung durch Geltendma- chung weiterer Sachverhaltselemente kritisiert werde, die sich während des laufenden Beschwerdeverfahrens ereignet hätten. Der Eingabe vom 24. September 2021 lässt sich jedoch entnehmen, dass der Beschwerdeführer seine Mitgliedschaft bei den D.\_\_\_\_\_ und sein (...) Engagement unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka gemäss dem Länderbericht des Rechtsvertreters vom 16. August 2021 beurteilt haben will, wobei er angesichts der beschränkten Beurtei- lungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts angesichts des Nichtein- tretensentscheids der Vorinstanz betreffend Flüchtlingseigenschaft und Asyl (vgl. hierzu E. 3.2 f.) zu Recht der Meinung ist, im Verfahren vor Bun- desverwaltungsgericht E-6389/2019 erfolge keine materielle Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft. Da er Tatsachen geltend macht, die erst nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (...) vom (...) 2019 entstanden sind, verlangt er hierbei auch zu Recht keine Revision des genannten Ur- teils (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Die Ausführungen hinsichtlich der Wegweisung und deren Vollzug (Dispo- sitiv Ziff. 3 bis 5 des angefochtenen Entscheids) sind jedoch zu berücksich- tigen, da die Vorinstanz in diesen Punkten eine materielle Prüfung vorge- nommen hat und dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kog- nition zukommt (Art. 32 Abs. 2 VwVG; vgl. nachfolgend E. 3.4). Insoweit ist die Eingabe vom 24. September 2021 zu den Akten zu nehmen. Im Übrigen ist die Eingabe vom 24. September 2021, die ausdrücklich als «neues Asylgesuch» bezeichnet ist, und mit welcher abermals eine neue Risikobeurteilung und damit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft verlangt wird, an die Vorinstanz zur weiteren Bearbeitung und Erledigung zurückzuweisen (Art. 8 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz wird hierbei auch über den verlangten Vollzugstopp zu befinden haben.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Beschwerdeführer mit Zwi- schenverfügung vom 6. Dezember 2019 den voraussichtlich befassten Spruchkörper mitgeteilt. An diesem Spruchkörper wurden zwischenzeitlich

E-6389/2019 Seite 10 Änderungen vorgenommen. Diese Anpassungen erfolgten aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien (Art. 31 Abs. 3 des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1] vom 17. April 2008). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation. Infolge Pensionierung wurde Richterin Muriel Beck Kadima zwischenzeitlich durch Richterin Regina Derrer und Richterin Christa Luterbacher durch Richter Grégory Sauder ersetzt. Wegen Austritts der Gerichtsschreiberin Eliane Kohlbrenner und im Rahmen von Entlastungsmassnahmen wurde Gerichtsschreiberin Monique Schnell Luchsinger eingesetzt.

### **E. 2.2**

Für die Zuteilung der Spruchkörper des Bundesverwaltungsgerichts ist das jeweilige Kammer- beziehungsweise Abteilungspräsidium zuständig (Art. 25 Abs. 5 Bst. b, Art. 31 und Art. 32 VGR [173.320.1]; vgl. BVGE 2022 I/2 E. 4.4 m.w.H.). Auf den mit der Beschwerdeschrift gestellten Antrag auf Bestätigung der zufälligen Zusammensetzung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3).

### **E. 3.1**

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Wird die Beschwerde gutgeheissen, enthält sich die Beschwerdeinstanz einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E-6389/2019 Seite 11

### **E. 3.3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, auf eine Eingabe mangels funktioneller Zuständigkeit einzutreten, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz ihre Zuständigkeit zu Recht oder zu Unrecht verneint hat. Die funktionelle Zuständigkeit beschlägt die Frage, auf welcher Stufe eine Angelegenheit zu behandeln ist (durch die verfügende Behörde, die Beschwerdebehörde oder eine obere Instanz; Urteil des BVGer D-3474/2024 vom 8. Juli 2024 E. 2.2; vgl. zur funktionellen Zuständigkeit auch THOMAS FLÜCKIGER, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, N 14 ff. zu Art. 7 VwVG).

### **E. 3.4**

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 18. November 2015 mit Entscheid (...) vom (...) 2019 rechtskräftig abgelehnt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren stellt sich lediglich die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht wegen mangelhafter Begründung (Art. 111c Abs. 1 Satz 1 AsylG) beziehungsweise mangels funktionaler Zuständigkeit (Art. 9 Abs. 2 VwVG) auf das neue Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 27. August 2019, das mithin nur wenige Wochen nach dem Abweisungsentscheid beim SEM eingereicht wurde, nicht eingetreten ist. Im Wegweisungs- und Vollzugspunkt hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt (vgl. auch Urteil des BVGer D-5344/2024 vom 12. September 2024 E. 4.1).

#### **E. 4.1**

Ein Mehrfachgesuch stellt im Asylverfahren eine spezielle Form eines klassischen Wiedererwägungsgesuchs dar. Bei einem solchen wie auch bei einem Mehrfachgesuch wird eine Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an einen erst nachträglich eingetretenen Sachverhalt verlangt. Betrifft dieser Sachverhalt ausschliesslich den Wegweisungsvollzug, liegt ein Wiedererwägungsgesuch vor. Beschlagen die neu eingetretenen Ereignisse aber auch die Flüchtlingseigenschaft, sind sie als Mehrfachgesuch zu prüfen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 f. m.w.H.). Im Rahmen eines Mehrfachgesuchs können folglich ausschliesslich Sachverhalte geprüft werden, die sich nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens verwirklicht haben. Erhebliche Tatsachen, von der die Partei erst nach Ergehen eines rechtskräftigen materiellen Beschwerdeentscheides erfährt, welche sich jedoch bereits vor dessen Ergehen verwirklichten (sog. unechte No-

E-6389/2019 Seite 12 ven), sind ihrerseits mittels Revision beim Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Gleiches gilt für Beweismittel, die bereits vor dem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid entstanden sind, die die Partei jedoch erst danach auffindet. Solche Tatsachen beziehungsweise Beweismittel bilden indes nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie in früheren Verfahren nicht beigebracht werden konnten, weil sie damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder deren Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1; BVGE 2013/37 E. 2.1;

MOSER/BESUCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.47, WIEDERKEHR/PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 2020, Rz 3914; zum Ganzen: Urteil des BVGer D-6972/2016 vom 8. August 2024 E. 6.1).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hat in seinem «neuen Asylgesuch» vom 27. August 2019 geltend gemacht, aufgrund der Zuspitzung des Machtkampfes seit der Nominierung von Gotabaya Rajapaksa als Präsidentschaftskandidat am 11. August 2019, der Anschläge vom 21. April 2019, der darauf in Kraft getretenen und während vier Monaten gültigen Notstandsgesetzgebung und der daraus resultierenden massiv erhöhten Gefährdung für Tamilen habe eine neue Risikobeurteilung zu erfolgen. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer klar definierten Gruppe, welche in Sri Lanka systematisch verfolgt werde, und aufgrund seiner individuellen Verfolgung erfülle er die Flüchtlingseigenschaft. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz diese Vorbringen zumindest mit Bezug auf die

geltend gemachten jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka und die verlangte Neubeurteilung der Flüchtlingseigenschaft als Mehrfachersuchen betrachtet hat. Der Beschwerdeführer stellt dies in seiner Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht denn auch nicht in Abrede.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz erachtet diese Vorbringen indes als nicht hinreichend begründet, da aus der Eingabe vom 9. September 2019 [recte: 27. August 2019] letztlich nicht hervorgehe, dass sich die allgemeine Lage in Sri Lanka seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (...) vom (...) 2019 in einer Art und Weise verändert habe, die sich konkret in negativer Weise auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers auswirke.

E-6389/2019 Seite 13 Der Beschwerdeführer hat in seiner Eingabe vom 27. August 2019 unter dem Titel «10. Fallbezug» ausgeführt, dass vor dem Hintergrund [der dar- gelegten Situation] die von ihm geltend gemachte Furcht um Leib und Le- ben bei einer Rückkehr begründet sei. Er sei ein ehemaliger LTTE-Kämp- fer, der (...) den D.\_\_\_\_\_ beigetreten sei. Er habe dies jedoch bisher aus Angst verschwiegen. Auch sein Bruder, der jahrelang bei den LTTE gewe- sen und seit Ende des Krieges verschollen sei, verfüge über enge Verbin- dungen, zu den LTTE. Er, der Beschwerdeführer, sei auch nach dem Krieg für die tamilische Sache engagiert geblieben. (...). Unter anderem sei er über 10 Tage festgehalten und gefoltert worden. Er habe sich auch in der Schweiz, wo er seit rund vier Jahren lebe, (...) engagiert. Insgesamt sei er gleich mehreren Risikogruppen zuzurechnen. Mit Blick auf diese Ausführungen ist durchaus mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass ein konkreter Fallbezug der geltend gemachten Lageverände- rung nicht ersichtlich ist. Insbesondere hinsichtlich der im Urteil des Bun- desverwaltungsgerichts (...) vom (...) 2019 als ungläubhaft beurteilten Fakten (insbesondere betreffend die eigene Tätigkeit für die LTTE) ergibt sich nicht, weshalb dem Beschwerdeführer daraus künftig überhaupt Nachteile entstehen könnten. Demgegenüber erachtete das Bundesver- waltungsgericht im damaligen Entscheid die Tätigkeit des Bruders für die LTTE als gegeben, sah in diesen Umstand jedoch keine asylrelevante Ge- fährdung, da der Beschwerdeführer nach seiner angeblichen Verhaftung und Befragung zu seinem Bruder gegen Geldzahlung wieder freigelassen worden sei und seither weder erneut aufgesucht noch verhaftet worden sei. Er habe auch keiner Melde-, Unterschrifts- oder Anwesenheitspflicht unter- legen. Davon ausgehend ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer rund zwei Monate nach dem ersten Asylentscheid wegen der Nominierung von Gotabaya Rajapaksa als offizieller Präsidentschaftskandidat am 11. August 2019 nunmehr einer er- höhten Gefahr durch die sri-lankischen Behörden ausgesetzt sein soll. Infolgedessen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Mehrfach- gesuch vom 27. August 2019 bezüglich der geltend gemachten Lagever- änderung als unbegründet erachtet hat und darauf nicht eingetreten ist.

#### **E. 4.4**

Soweit der Beschwerdeführer im Gesuch vom 27. August 2019 geltend macht, er habe bisher aus Angst verschwiegen, dass er bei den D.\_\_\_\_\_ gewesen sei, und er sei auch (...)tätig (vgl. hierzu Fotos von [...] in F.\_\_\_\_\_ im [...]), handelt es sich um Tatsachen, die vor dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (...) vom (...) 2019 bestanden haben, aber

E-6389/2019 Seite 14 im fraglichen Urteil nicht beurteilt wurden. Davon ging auch die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid aus. Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer beschwerdeweise geltend, bei einem neu vorgebrachten rechtserheblichen Sachverhalt, welcher bisher verschwiegen worden sei, sei jede Berufung des SEM auf eine Prüfung als Revisionsgesuch zum vornherein objektiv unmöglich, da gerade dieser Sachverhalt nie Gegenstand der früheren Verfahren gewesen sei. Damit verkennt der Beschwerdeführer jedoch die oben unter E. 4.1 dargestellte konstante Praxis des Bundesverwaltungsgerichts. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz mangels funktioneller Zuständigkeit nicht auf die Vorbringen betreffend die bislang verschwiegene Mitgliedschaft bei den D.\_\_\_\_\_ und die (...) Tätigkeiten des Beschwerdeführers eingetreten ist.

#### **E. 4.5**

Die Behauptung einer ungerechtfertigten strafrechtlichen Anklage wegen (...) wurde erstmals im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht vorgebracht. Zum Nachweis verweist der Beschwerdeführer auf eine gerichtliche Vorladung vom (...) 2018 (vgl. Beschwerdebeilage 7). Insofern handelt es sich auch hierbei um ein sog. unechtes novum, welches im Revisionsverfahren geltend zu machen ist.

#### **E. 4.6**

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, da sie ihn – entgegen seinem Antrag – nicht erneut angehört und seine Beweisanträge abgewiesen habe. Da das SEM zu Recht nicht auf das Mehrfachgesuch vom 27. August 2019 eingetreten ist respektive sich zu Recht für die Behandlung der Eingabe als funktionell unzuständig erachtet hat, hatte es weder über die gestellten Beweisanträge zu befinden noch eine – im Rahmen von Mehrfachgesuchen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3) und von Revisionsgesuchen (vgl. Urteil des BVGer 3951/2024 vom 25. September 2024 E. 8 m.H.a. das Urteil des BVGer E-2898/2024 vom 17. Mai 2024 S. 4) ohnehin nicht vorgesehene – Anhörung des Beschwerdeführers durchzuführen. Demzufolge ist der angefochtene Entscheid auch insoweit nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.7**

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt, da sie die Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustandes im angefochtenen Entscheid lediglich unter dem Gesichtspunkt des Wegweisungsvollzugs gewürdigt habe, obschon er wegen der traumatisierenden Erlebnisse in Sri

E-6389/2019 Seite 15 Lanka über eine erhöhte Verfolgungsempfindlichkeit verfüge, was zwangsläufig zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen müsse. Auch mit dieser Argumentation geht der Beschwerdeführer fehl. Sein Einwand betreffend die Asylrelevanz seiner bereits vor dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (...) vom (...) 2019 bestehenden gesundheitlichen Probleme (a.a.O. E. 7.3.3) wäre unter dem Gesichtspunkt der Revision zu betrachten, auch wenn es diesbezüglich zu einer Verschlechterung gekommen sein sollte. Mangels Zuständigkeit hatte die Vorinstanz diesen Umstand im angefochtenen Entscheid zu Recht nicht materiell geprüft.

#### **E. 4.8**

In den Eingaben vom 23. Dezember 2019 und vom 25. Februar 2020 stellt der Beschwerdeführer den Antrag, es sei abzuklären, ob sein Name auf dem Mobiltelefon der entführten Schweizerischen Botschaftsangeestellten zu finden sei. Diesbezüglich ist – da über den Einwand bereits in anderen Verfahren befunden wurde – festzuhalten, dass sich gemäss Auskunft der Botschaft, keine Daten über sich in der Schweiz aufhaltende, asylsuchende Personen aus Sri Lanka auf dem beschlagnahmten Mobiltelefon der vom Sicherheitsvorfall betroffenen lokalen Angestellten der Schweizerischen Botschaft befanden (vgl. Urteil des BVGer D-498/2020 vom 26. April 2024 E. 6.3).

#### **E. 4.9**

Soweit der Beschwerdeführer beschwerdeweise eine fragwürdige und willkürliche Auslegung der EGMR-Rechtsprechung moniert, fällt eine Verletzung der Begründungspflicht ohnehin ausser Betracht, da es sich dabei um eine materielle Frage der rechtlichen Würdigung der Sache handelt (vgl. hierzu auch Urteil des BVGer E-3198/2021 vom 30. Juni 2023 E. 4.3).

#### **E. 4.10**

Die übrigen Einwände des Beschwerdeführers zur Flüchtlingseigenschaft einschliesslich der diesbezüglich gestellten Beweisanträge (vgl. insbes. Beweisantrag 2, Beschwerde S. 63) sind aufgrund beschränkter Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts angesichts des Nichteintretensentscheids der Vorinstanz nicht zu hören, da sie die materielle Prüfung betreffen, die von der Vorinstanz – nach dem zuvor Gesagten – ohnehin zu Recht unterlassen wurde.

#### **E. 5.1**

Zu prüfen bleibt nachfolgend die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid angeordnete Wegweisung und deren Vollzug.

E-6389/2019 Seite 16

#### **E. 5.2**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 5.3**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 5.4**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 5.5.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 5.5.2**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 5.5.3**

Unter E. 4 wurde bereits dargelegt, weshalb das SEM zu Recht nicht auf die im vorliegenden Verfahren vorgebrachten Umstände eingetreten ist, wonach es sich beim Beschwerdeführer um ein (...) D.\_\_\_\_\_ handle, er zu Unrecht wegen (...) angeklagt worden sei und er sich (...) betätigt

E-6389/2019 Seite 17 habe. In analoger Anwendung der Rechtsprechung zu verspäteten Vorbringen bei Revision und Wiedererwägung (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7; 1998 Nr. 3 E. 3; BVGE 2013/22 E. 5.4) ist solchen Vorbringen jedoch bei der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges Rechnung zu tragen, wenn offensichtlich wird, dass einem Gesuchsteller Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht (vgl. Urteil des BVGer E-2675/2019 vom 30. Juli 2019 E. 13.1). Es genügt in solchen Konstellationen jedoch nicht, eine drohende Verletzung von Art. 33 FK respektive Art. 3 EMRK und Art. 1 FoK lediglich zu behaupten; vielmehr muss die gesuchstellende Person die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr schlüssig nachweisen respektive glaubhaft machen (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7; 1998 Nr. 3; BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

#### **E. 5.5.4**

Was die behauptete Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei den D.\_\_\_\_\_ anbelangt, gelingt es ihm nicht, diesbezüglich eine aktuelle und ernsthafte Gefahr nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer hat sich nach Kriegsende noch während sechs Jahren in Sri Lanka aufgehalten. Die in diese Zeit fallenden Verfolgungsvorbringen wurden im Urteil (...) für unglaubhaft befunden. Selbst wenn der Beschwerdeführer tatsächlich Mitglied der D.\_\_\_\_\_ gewesen wäre, ist vor diesem Hintergrund nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden darüber Bescheid wussten, da er ansonsten wohl kaum je hätte legal aus seinem Heimatstaat ausreisen können. Dementsprechend ist aufgrund dieses Vorbringens bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka nicht von einer Verletzung zwingender asyl- oder völkerrechtlicher Bestimmungen auszugehen.

#### **E. 5.5.5**

Was die behauptete exilpolitische Tätigkeit anbelangt, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass das geltend gemachte Engagement als niederschwellig zu bezeichnen ist. Die Einschätzung der Vorinstanz erweist sich im Einklang mit der Lage der Akten und der konstanten Rechtsprechung, weshalb sie zu bestätigen ist.

#### **E. 5.5.6**

Betreffend die angebliche ungerechtfertigte strafrechtliche Anklage wegen (...) weist das Gericht darauf hin, dass die Verfolgung wegen Verdachts auf strafrechtlich relevantes Verhalten für sich allein nicht genügt, um sie als flüchtlingsrechtlich relevant erscheinen zu lassen. Eine allfällige Illegitimität muss vielmehr auf einer flüchtlingsrechtlich relevanten Motivation beruhen (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.3.1; 2015/3 E. 5, je m.w.H.; Urteil

E-6389/2019 Seite 18 des BGer D-1933/2024 vom 23. August 2024 E. 6.3). Ein solches Motiv ist vorliegend nicht offenkundig. Genauso wenig ist ersichtlich, weshalb dem Beschwerdeführer aufgrund dieses Vorwurfs eine unmenschliche Behandlung nach Art. 3 EMRK drohen sollte.

#### **E. 5.5.7**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es bestehe aufgrund seiner Ethnie sowie der aktuellen Lage in Sri Lanka bei seiner Rückkehr die Gefahr, dass er erneut gefoltert werde, ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug derzeit nicht als generell unzulässig erscheinen lasse (vgl. hierzu Urteile des BVGer D-995/2020 vom 8. November 2024 E. 9.2.4 m.w.H.; D-6472/2019 vom 23. September 2024 E. 9.3.4 m.w.H.). Die von seinem Rechtsvertreter eingereichten «Länderberichte», insbesondere der «Länderbericht» vom 16. August 2021 erweist sich nicht zuletzt angesichts der letzten Präsidentschaftswahlen in Sri Lanka vom 21. September 2024 und der Parlamentswahlen vom 14. November 2024 als überholt (vgl. Anjana Pasricha in Voice of America vom 17. November 2024: <https://www.voanews.com/a/meeting-election-pledges-seen-as-challenge-for-sri-lanka-president-despite-parliamentary-win-/7866840.html>; abgerufen am 27. Januar 2025).

#### **E. 5.5.8**

Soweit der Beschwerdeführer unter dem Titel «real risk» eine erneute Risikofaktorenprüfung verlangt (z.B. über die behauptete Folter), ist nach dem zuvor Gesagten nicht ersichtlich, inwiefern es nunmehr – nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Urteil (...) vom (...) 2019 eine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung infolge der Risikofaktoren gemäss dem Referenzurteil E-1866/2015 verneint hatte – aufgrund der von ihm geltend gemachten Umstände zu einer aktuellen und ernsthaften Gefahr einer drohenden Verletzung von Art. 33 FK respektive Art. 3 EMRK kommt. Im Lichte der im vorliegenden Verfahren massgeblichen Sachverhaltselemente ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten «Background Check» hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

#### **E. 5.5.9**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 5.6.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Gemäss gefestigter Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz weiterhin als zumutbar zu erachten, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden können (Referenzurteile des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5 und E-1866/2015 E. 13.2). An dieser Einschätzung vermag die seit einiger Zeit in weiten Teilen Sri Lankas herrschende angespannte Lage (Regierungs-, Wirtschafts- und Finanzkrise) grundsätzlich nichts zu ändern, zumal die Krise die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft (Urteil des BVGer E-6472/2019 vom 23. September 2024 E. 9.4.2. m.w.H.). Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (...) vom (...) 2019 wurde der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers für zumutbar befunden. An dieser Einschätzung vermögen weder die mit dem Mehrfachgesuch vom 27. August 2019 und im Beschwerdeverfahren behaupteten Vorbringen betreffend die (...) Tätigkeiten des Beschwerdeführers für die E. \_\_\_\_\_ noch die aktuellen Ereignisse in Sri Lanka etwas zu ändern.

### **E. 5.6.2**

Der Beschwerdeführer wendet erneut ein, er sei in Sri Lanka gefoltert worden und die daraus resultierenden psychischen Folgen könnten in Sri Lanka nicht hinreichend behandelt werden; insbesondere verlange die Behandlung seiner PTBS, dass er in den Gesprächen seine E. \_\_\_\_\_-(...) thematisiere, was ihm aufgrund der Angst, dass dadurch Informationen an die Sicherheitsbehörden sickern könnten, sei es durch Überwachung der Ärzte oder gar Verrat, nicht zuzumuten sei. Die Schwere seiner psychischen Probleme zeige sich auch in einem Selbstmordversuch. Zudem sei er in der Schweiz im (...) 2016 Opfer einer Straftat geworden, als ihn je-

E-6389/2019 Seite 20 mand auf ein Bahngleis gestossen habe und er nur knapp dem Tode entkommen sei. Er verweist hierzu auf den Arztbericht vom 24. Juli 2019. Im Laufe des Verfahrens wurde ein weiterer Arztbericht vom 12. Dezember 2019 eingereicht.

Praxisgemäss ist bei einer Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann von einer medizinisch bedingten Unzumutbarkeit auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit einer Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zöge. Eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung im Heimatland führt noch nicht zur Unzumutbarkeit (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-2948/2020 vom

### **E. 5.6.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

### **E. 5.7**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 5.8**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-6389/2019 Seite 21 Der entsprechende Eventualantrag (vgl. Rechtsbegehren 6) ist abzuweisen. 6. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. 7. 7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2020 gutgeheissen worden ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 7.2 Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). (Dispositiv nächste Seite)

E-6389/2019 Seite 22

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2020 gutgeheissen worden ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

#### **E. 7.2**

Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). (Dispositiv nächste Seite)

#### **E. 8**

Juli 2022 E. 8.3.2 m.w.H.). Diese Schwelle ist vorliegend nicht erreicht. Die im vorliegenden Verfahren vorgebrachten psychischen Probleme beziehungsweise die Erkrankung des Beschwerdeführers stellen im Vergleich zu den im ordentlichen Verfahren bekannten gesundheitlichen Beschwerden keine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes dar, so dass sie nach wie vor nicht auf eine medizinische Notlage beziehungsweise die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen

lassen, selbst wenn das öffentliche Gesundheitssystem in Sri Lanka nach Kenntnis des Gerichts bezüglich Kapazität und Infrastruktur gewisse Mängel aufweist, die sich mit der Wirtschaftskrise akzentuiert haben dürften (vgl. Urteil des BVGer E-6401/2019 vom 22. August 2022 E. 8.3.4). Der angefochtene Entscheid des SEM ist daher auch in diesem Punkt zu bestätigen. Im Übrigen datiert das letzte Arztzeugnis vom 12. Dezember 2019; aktuellere ärztliche Berichte sind nicht aktenkundig. Auch dies spricht nicht für eine medizinische Notlage.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.